

Gewissensfreiheit gewährleistet worden sei, die Kinder können aber doch noch keine Glaubens- und Gewissensfreiheit üben, und sie würden es gewiß oft den Eltern schlecht danken, wenn sie durch dieselben gänzlich aus der Christenheit ausgewiesen worden wären. Ferner sieht da, „daß die Grundrechte es den Eltern nicht verwehren können, sich von aller Kirchengemeinschaft loszusagen.“ Das ist eben meine Ansicht, daß die Lossagung von der Kirchengesellschaft vorausgegangen sein muß. Es kann nicht verwehrt werden, den Austritt zu erklären, es soll nicht verwehrt werden, aber der Austritt muß wenigstens vorher erfolgt sein, und so lange dies nicht geschehen ist, bleiben die Gesetze in Kraft. Ferner wird den Geistlichen noch zugemuthet, daß sie in die Kirchenbücher auch die Vornamen der fraglichen Kinder eintragen sollen, die nicht getauft worden sind. Unmöglich kann man dem Geistlichen zumuthen, daß er hier etwas thue, was ihm gar nicht zukommt. Man beruft sich auf die todtgeborenen Kinder, diese verfallen aber dem kirchlichen Begräbniß, und insofern stehen sie immer wieder mit der Kirche in Verbindung. Wenn die todtgeborenen oder vor der Taufe gestorbenen Kinder in die Kirchenbücher eingetragen werden, so ist dies also ein ganz anderes Verhältniß, als bei Kindern, deren Taufe verweigert wurde. Woher soll der Geistliche jemals erfahren, daß ein Kind geboren ist, oder wie kann er für die Richtigkeit eines Namens bürgen, wie für die Kirchenbücher einstehen? Nur dann, wenn er selbst die Kinder in die christliche Gemeinschaft aufgenommen und ihnen den Namen beigelegt hat, nur dann kann er bestätigen, daß Alles in Ordnung sei, was in den Kirchenbüchern steht. Es würden also durch diese Bestimmung die Kirchenbücher in eine gewisse Zweifelhaftigkeit kommen, es würde möglich sein, daß man die Wahrhaftigkeit derselben angreifen könnte. Ich glaube auch, daß der Abg. Kalb nicht soweit in seinem Antrag hat gehen wollen, als der Ausschuß gegangen ist; in seinen Worten heißt es bloß, „daß er auf Aufhebung der bisherigen Strafgebühre für Taufverzögerung antragen wolle,“ durchaus aber nicht für Unterlassungen der Taufe. Ich stimme insofern mit ihm überein, daß die Schranken, die bisher oft hemmend im bürgerlichen Leben entgegentraten, beschränkt und aufgehoben werden möchten, aber ganz zu unterlassen, daß die Kinder getauft werden, und diese Freiheit zu bestätigen, dazu kann ich durchaus meine Zustimmung nicht geben. Ich muß daher der geehrten Kammer anrathen, daß sie die Bestimmungen, die unser Ausschuß unter 2 a. gestellt hat, — gegen 2 b. werde ich nimmer sprechen — abweise.

Abg. Jacob (aus Bauhen): Meine Herren! Zur Motivirung meiner Abstimmung über die uns vorliegenden drei Anträge erlaube ich mir nur wenige Worte von dem mir durch mein Amt angewiesenen Standpunkte, nämlich vom moralisch-religiösen, hierüber auszusprechen. Doch halte ich es zur Vermeidung etwaiger Mißdeutungen für nothwendig, zuvörderst zu bemerken, daß ich von der Aufhebung etwaiger willkürlicher Strafen und äußerer Zwangsmittel für die Nichtvollziehung

der Taufe Neugeborener für meine Person und in meinen amtlichen Verhältnissen auch nicht den geringsten Nachtheil befürchte. In den Kreisen meiner amtlichen Wirksamkeit wird die Taufe als ein Sacrament der Kirche, als eine von Christo selbst eingesetzte heilige Handlung, als Weihe zu einem lebendigen, durch den heiligen Geist wiedergeborenen Gliede des Körpers der Gemeinde Jesu Christi, und als eine feierliche Einsegnung des Neugeborenen zu seinem schweren Lebensgange für so hoch und heilig gehalten, daß man sich bittere Vorwürfe darüber machen würde, wenn durch Versäumniß oder Verschuldung der Aeltern ein Kind vor der Taufe stürbe. Deshalb wird diese heilige Handlung in der Regel sowohl bei Protestanten, als bei Katholiken in unserer Gegend gewöhnlich in den ersten Tagen nach der Geburt vollzogen. Und ich irre mich gewiß nicht, meine Herren, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß diese christlichgläubige Anschauung von dem hohen Werthe der Kindertaufe, welche tief im Glauben des Volkes wurzelt, die allgemeine Sitte der Kindertaufe auch dann noch aufrecht erhalten werde, wenn kein äußerer Zwang oder die Furcht vor Strafen dazu drängt, selbst dann noch, wenn die Einführung der Civilstandsregister die politische Bedeutsamkeit des Eintragens der Namen Neugeborener in die Taufbücher in Wegfall gebracht haben sollte.

Soll aber die Taufe, namentlich die Kindertaufe ihren hohen Werth in den Augen des Volkes behalten, so darf auch nichts geschehen, was den Glauben an diese heilige Institution untergraben oder diese gute Sitte stören könnte. Und ich fürchte sehr, meine geehrtesten Herren, das würde der Fall sein, wenn eine christliche Volksvertretung, in deren Mitte sich Geistliche verschiedener Confessionen befinden, aus Berücksichtigung einer kleinen Minorität im Volke, welche sich vielleicht eine andere Anschauung von der Taufe gebildet hat, und zur Ausführung des Grundsatzes möglichst größter Freiheit in kirchlicher und politischer Beziehung, ohne alle äußere Veranlassung, nur gelegentlich der Berathung eines damit nahe verwandten Gegenstandes, gegen den Willen der obersten kirchlichen Behörde im Lande die gänzliche Aufhebung schon seit langer Zeit bestehender und auch in neuerer Zeit wieder eingeschärfster Zwangsmaafregeln gegen Säumige beantragen wollte. Würde, meine Herren, ein derartiges Verfahren nicht vielleicht vor dem Volke den Anschein gewinnen, als ob man die Taufe für etwas Gleichgültiges, Ueberflüssiges oder Unnothiges ansehe? Würde man dadurch nicht vielleicht Tausende im Volke schmerzlich betrüben? Meine Herren, vermeiden wir einen solchen Anschein, gehen wir über den Kreis der Kalb'schen Anträge nicht hinaus, überlassen wir die Aufhebung der fraglichen Zwangsbestimmungen aus früherer Zeit dem künftigen neuen Kirchenregimente und der bevorstehenden Einführung eines neuen Civilgesetzbuches. Begnügen wir uns vor der Hand damit, daß die Tauffrist auf sechs Wochen ausgedehnt, daß von zwei bis sechs Pauthen zugelassen, daß auch dem Aermsten im Volke die Haustaufe gestattet, und daß von